

Arbeitgeberdarlehen

Ein Arbeitgeberdarlehen kann eine günstige Alternative zum herkömmlichen Bankkredit sein. Insbesondere wenn die finanzielle Situation der Angestellten angespannt ist und Geld von der Bank nur schwierig zu bekommen wäre, kann der Chef wohlwollend einspringen. Damit kann er Mitarbeiter an das Unternehmen binden und ihnen eine Art Wertschätzung entgegenbringen.

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern ein Darlehen auch zu günstigeren Zinsen anbieten als beim klassischen Bankdarlehen. Bis zu einem Darlehen in Höhe von 2.600 € ist die Zinersparnis grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei höheren Darlehen ist die Differenz zum marktüblichen Zinssatz als geldwerter Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig. Auf die Zinersparnis ist die 44 € Freigrenze anwendbar – soweit sie nicht bereits durch andere Sachbezüge ausgeschöpft ist. Übersteigt die Zinersparnis mtl. die Freigrenze von 44 €, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Um die Zinsdifferenz ermitteln zu können, muss der marktübliche Zinssatz zugrunde gelegt werden. Dies kann der günstigste Zins sein, der für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen am Ort unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote nachgewiesen werden kann. Alternativ kann auch der bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichte Effektivzinssatz der Deutschen Bundesbank herangezogen werden, von dem dann ein Abschlag von 4% vorgenommen werden kann. Aktuell liegt dieser Effektivzinssatz für einen Konsumentenkredit bei einer Laufzeit von über 1 Jahr bis 5 Jahre bei 4,94% (abzgl. 4% ergibt 4,74%). Bei einschlägigen Online-Banken sind vergleichbare Kredite bereits für 3,9 bis 4,0% zu bekommen.

Zu beachten ist, dass der marktübliche Zinssatz je nach Kreditart und Verwendung (Wohnungsbau, Kfz-Finanzierung o.ä.) sehr unterschiedlich sein kann. Insofern ist es für den Arbeitgeber wichtig zu wissen, wofür das Darlehen benötigt wird.



Beispiel für einen Ratenkredit:

Darlehen 20.000 €, Laufzeit 4 Jahre, Tilgung mtl.	
Zinssatz des Arbeitgebers 1,5%	
Marktüblicher Zins	4,0%
Arbeitgeberzins	1,5%
Zinsverbilligung	2,5%
Geldwerter Vorteil:	
20.000 x 2,5% / 12 = 41,67 €	

Damit ist die Freigrenze von 44 € nicht überschritten. Soweit also nicht anderweitig die Freigrenze für Sachbezüge schon ausgeschöpft ist, bleibt die Zinsverbilligung in diesem Beispiel steuer- und beitragsfrei.

Unter der Voraussetzung, dass keine anderen Sachbezüge gewährt werden, könnte der Arbeitgeber bei dem aktuell niedrigen Zinsniveau sogar ein Darlehen bis zu 13.000 € zinslos gewähren, ohne dass ein geldwerter Vorteil zu verteuern wäre.

Wenn der Zinsvorteil die Freigrenze jedoch übersteigt und das Darlehen laufend getilgt wird, muss der geldwerte Vorteil jeden Monat neu berechnet werden und ist dann immer von der jeweiligen Restschuld zu ermitteln.

Die Abrechnung eines Arbeitgeberdarlehens muss wegen dieser Besonderheiten immer über das Gehalt erfolgen. Auch die Rückzahlung des Darlehens erfolgt direkt über die Gehaltsabrechnung und wird bei der Nettoauszahlung abgezogen.

Bei der Vereinbarung eines Arbeitgeberdarlehens ist im Übrigen darauf zu achten, dass in einem Vertrag sämtliche Konditionen im Detail schriftlich fixiert und während der gesamten Laufzeit eingehalten werden müssen. Auch die Modalitäten bei einer Kündigung sollten im Vertrag geregelt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen in einem privaten Haushalt kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20% der Aufwendungen, höchstens 4.000 € im Jahr, in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen Arbeitsleistungen ohne Materialkosten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch die Betreuung von Haustieren eine begünstigte Dienstleistung darstellt. Die Tätigkeit muss jedoch im eigenen Haushalt erbracht werden. Die Kosten für die Unterbringung in einer Tierpension sind demnach nicht steuerlich begünstigt, die Kosten eines Tierbetreuers im Haus, der sich um Füttern, Fellpflege, Gassi gehen oder sonstige Beschäftigung des Haustiers kümmert, sind abzugsfähig – inkl. der Fahrtkosten des Tierbetreuers.

Grundsätzlich sollte bei der Geltendmachung von haushaltsnahen Dienstleistungen darauf geachtet werden, dass die Rechnungen richtig geschrieben sind. Insbesondere bei Handwerker-Rechnungen muss Lohn und Material getrennt ausgewiesen sein. Die Rechnungen sollten vom Steuerpflichtigen zeitnah geprüft werden. Fehlerhafte Rechnungen, die erst im Zusammenhang mit der Steuererklärung gefunden werden, lassen sich meist nicht mehr korrigieren.

Praxistipp: Umzugskosten fallen zwar ebenfalls außerhalb der Wohnung an. Sie gelten dennoch als haushaltsnahe Dienstleistungen, weil sich ein wesentlicher Teil der typischen Umzugsarbeiten wie Aus- und Einräumen der alten und neuen Wohnung unmittelbar im häuslichen Bereich ereignet.

Mindestlohn - keine Entlastung bei Aufzeichnungspflichten für Minijobs

Die im letzten Jahr in Kraft getretene neue Verordnung zu den Dokumentationspflichten hat für Arztpraxen kaum Erleichterung gebracht. Geringfügig Beschäftigte müssen weiterhin Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren. Ausnahmen gelten lediglich für Beschäftigte in Privathaushalten und für die in der Praxis mitarbeitenden Familienangehörigen.

Die Aufzeichnungen müssen zwei Jahre aufbewahrt werden und müssen jederzeit bei einer Überprüfung vorgelegt werden können.

Fehlgeldentschädigung

Trotz moderner Zahlungsmethoden sind Bargeldkassen in Arztpraxen noch nicht wegzudenken. Was passiert jedoch bei Fehlbeträgen und wer übernimmt die Verantwortung?

Für die Übertragung von Verantwortung und Haftung auf den Arbeitnehmer sieht der Gesetzgeber eine pauschale Entschädigungszahlung als Risikoausgleich vor. Derjenigen Arzthelferin, die die Kasse führt, kann damit eine Fehlgeldentschädigung (auch Mankogeld genannt) in Höhe von bis zu 16 € monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

Rentenbefreiung rückgängig machen

Wer einen Minijob aufnimmt und nicht nur kurzfristig ausübt, ist grundsätzlich in der Rentenversicherung pflichtversichert. Der vom Arbeitgeber vom Lohn einzubehaltende Beitragsanteil hierfür beträgt 3,7 Prozent. Das ist bei einem Verdienst von z.B. 450 Euro ein Betrag von 16,65 Euro.

Dies erhöht zwar den späteren Rentenanspruch nur geringfügig, wichtiger ist aber, dass dadurch vollwertige Pflichtbeiträge entstehen. Insbesondere bei älteren Minijobbern kann dies ein großer Vorteil sein.

Wer bisher den Eigenbeitrag sparen wollte und beim Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt hatte, kann dies nicht widerrufen. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt bis zum Ende dieser Beschäftigung.

Die einzige Möglichkeit, die Befreiung rückgängig zu machen ist die Beendigung des Minijobs. Nach einer Frist von mindestens zwei Monaten kann beim gleichen Arbeitgeber eine neue geringfügige Beschäftigung aufgenommen werden, die dann wieder der Rentenversicherungspflicht unterliegt.

